

## INHALT

Verordnung über Organisationsfrequenzen an allgemein bildenden Schulen .....	28
Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2005/2006, 2006/2007 und 2007/2008 .....	29
Außerunterrichtliche Lernhilfen – Neue Formulare .....	31
Richtlinien über das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen und Freistunden .....	32

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

## **Verordnung über Organisationsfrequenzen an allgemein bildenden Schulen**

**Vom 23. Juni 2005**

Auf Grund von § 87 Absatz 1 Satz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 197), und § 1 Nummer 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580), geändert am 17. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

### § 1

(1) Die Organisationsfrequenzen für die Bildung von Eingangsklassen betragen

1. für die Jahrgangsstufe 1 an Grundschulen 27,
2. für die Jahrgangsstufe 5 an Haupt- und Realschulen 27,
3. für die Jahrgangsstufe 5 an Gymnasien 29,
4. für die Jahrgangsstufe 5 an integrierten Gesamtschulen 26,
5. für die Jahrgangsstufe 5 an kooperativen Gesamtschulen 26,
6. für die Jahrgangsstufe 7 an Hauptschulen 25,
7. für die Jahrgangsstufe 7 an Realschulen 27,
8. für Jahrgangsstufe 7 an integrierten Haupt- und Realschulen 26,
9. für die Jahrgangsstufe 7 an Gymnasien 27,
10. für die Jahrgangsstufe 7 an integrierten Gesamtschulen 26,
11. für die Jahrgangsstufe 7 an kooperativen Gesamtschulen für die einzelnen Schulzweige entsprechend dem gegliederten System,
12. für die Oberstufe des Gymnasiums 22,
13. für die Oberstufe der integrierten Gesamtschule 22.

(2) Soweit an Grundschulen, Haupt- und Realschulen und integrierten Gesamtschulen Integrationsklassen eingerichtet werden, beträgt die Organisationsfrequenz 20.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 in Kraft.

Hamburg, den 23. Juni 2005

Die Behörde für Bildung und Sport

Die Senatorin der Behörde für Bildung und Sport

24.06.2005  
MBISchul 2005 Seite 28

V 31/183-02.06/23

## **Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2005/2006, 2006/2007 und 2007/2008**

Vom 23. Juni 2005

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 197), und § 1 Nummer 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580), geändert am 17. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

### **Teil A**

#### **Maßnahmen zum Schuljahresbeginn 2005/2006**

##### **Erster Abschnitt**

##### **Auf Dauer wirkende Maßnahmen (Strukturelle Maßnahmen)**

###### **§ 1**

###### **Schließung von Schulen**

- (1) Die Grund-, Haupt- und Realschule Oststeinbeker Weg, Oststeinbeker Weg 29, wird geschlossen.
- (2) Die Grundschule Langenfort, Langenfort 68, wird geschlossen.

###### **§ 2**

###### **Zusammenlegung von Schulen**

- (1) Die Grundschule Beltgens Garten, Beltgens Garten 25, und die Grundschule Hohe Landwehr, Hohe Landwehr 19, werden unter vorläufiger Weiternutzung beider Schulgebäude zusammengelegt zur Grundschule Hohe Landwehr.
- (2) Die Grundschule Meerweinstraße, Meerweinstraße 26, und die Gesamtschule Winterhude, Meerweinstraße 28, werden unter Weiternutzung beider Schulgebäude zusammengelegt zur Gesamtschule Winterhude mit angegliederter Grundschule.
- (3) Die Grundschule Karlshöhe, Thomas-Mann-Straße 2, und die Grund-, Haupt- und Realschule Berne, Lienustraße 32, werden unter Weiternutzung beider Schulgebäude zusammengelegt zur Grundschule Karlshöhe mit der Zweigstelle Berne.
- (4) Die Grund-, Haupt- und Realschule Heinrich-Helbing-Straße, Heinrich-Helbing-Straße 50, und die Grund-, Haupt- und Realschule Fabriciusstraße, Fabriciusstraße 150, werden unter Weiternutzung beider Schulgebäude zusammengelegt zur Grund-, Haupt- und Realschule Fabriciusstraße/Heinrich-Helbing-Straße.
- (5) Die Grund-, Haupt- und Realschule Richard-Linde-Weg, Richard-Linde-Weg 49, und die Grund-, Haupt- und Realschule Mendelstraße, Mendelstraße 6, werden unter Weiternutzung beider Schulgebäude zusammengelegt zur Grund-, Haupt- und Realschule Richard-Linde-Weg mit der Zweigstelle Mendelstraße.

- (6) Die Grundschule Moorburg, Moorburger Elbdeich 249, und die Grundschule Arp-Schnitger-Stieg, Arp-Schnitger-Stieg 19, werden unter Weiternutzung beider Schulgebäude zusammengelegt zur Grundschule Arp-Schnitger-Stieg mit der Zweigstelle Moorburg.

###### **§ 3**

###### **Verlegung von Schulen**

Die Förderschule Robert-Koch-Straße, Robert-Koch-Straße 15, wird in das Schulgebäude Sengelmannstraße 50 verlegt.

###### **§ 4**

###### **Einrichtung und Nichteinrichtung von Eingangsklassen**

- (1) In der Grund-, Haupt- und Realschule Fritz-Köhne-Schule, Marckmannstraße 61, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule und der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule nicht eingerichtet.
- (2) In der Grund-, Haupt- und Realschule Griesstraße, Griesstraße 101, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.
- (3) In der Grundschule Pestalozzi-Schule, Kleine Freiheit 68, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.
- (4) In dem Gymnasium St. Georg in Horn, Querkamp 68, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5, der Jahrgangsstufe 7 und der Vorstufe und der Studienstufe der Oberstufe des Gymnasiums nicht eingerichtet.
- (5) In der Gesamtschule Bahrenfeld, Regerstraße 21, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.
- (6) In der Geschwister-Scholl-Gesamtschule, Böttcherkamp 181, werden Klassen der Vorstufe und der Studienstufe der Oberstufe der Gesamtschule nicht eingerichtet.
- (7) In der Haupt- und Realschule Telemannstraße, Telemannstraße 10, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

- (8) In der Grundschule Flughafenstraße, Flughafenstraße 89, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.
- (9) In der Grundschule Ifflandstraße, Ifflandstraße 30, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.
- (10) In der Grund-, Haupt- und Realschule Sengelmannstraße, Sengelmannstraße 50, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.
- (11) In der Grund-, Haupt- und Realschule Tieloh, Tieloh 28, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.
- (12) In dem Gymnasium Uhlenhorst-Barmbek, Osterbekstraße 107, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5, der Jahrgangsstufe 7 und der Vorstufe der Oberstufe des Gymnasiums nicht eingerichtet.
- (13) In der Grund-, Haupt- und Realschule Wolfgang-Borchert-Schule, Erikastraße 41, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.
- (14) In der Grund-, Haupt- und Realschule Hasselbrook, Ritterstraße 44, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 und der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.
- (15) In der Grund-, Haupt- und Realschule Hinschenfelde, Walddörfer Straße 243/245 werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 und der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.
- (16) In der Grund-, Haupt- und Realschule Königsländer Schule, Walddörfer Straße 91, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.
- (17) In der Grund-, Haupt- und Realschule Oppelner Straße, Oppelner Straße 45, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 und der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.
- (18) In der Gesamtschule Otto-Hahn-Schule, Jenfelder Allee 53, werden Klassen der Vorstufe der Oberstufe der Gesamtschule nicht eingerichtet.
- (19) In der Grund-, Haupt- und Realschule Poppenbüttler Stieg, Poppenbüttler Stieg 7, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.
- (20) In der Grundschule Schierenberg, Schierenberg 50, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.
- (21) In der Gesamtschule Steilshoop, Gropiusring 43, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 und Klassen der Vorstufe der Oberstufe der Gesamtschule nicht eingerichtet.
- (22) In der Grund-, Haupt- und Realschule Curslack-Neuengamme, Gramkowweg 5, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.
- (23) In der Gesamtschule Fährbuernfleet, Walter-Rothenburg-Weg 37, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Gesamtschule nicht eingerichtet.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen (Organisatorische Maßnahmen)**

#### **§ 5**

#### **Einrichtung und Nichteinrichtung von Eingangsklassen**

- (1) In der Grund-, Haupt- und Realschule Iserberg, Iserberg 2, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.
- (2) In der Grund-, Haupt- und Realschule Altonaer Straße, Altonaer Straße 38, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.
- (3) In der Grund-, Haupt- und Realschule Röhmoorweg, Röhmoorweg 9, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 und der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.
- (4) In der Grund-, Haupt- und Realschule Poppenbüttler Stieg, Poppenbüttler Stieg 7, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.
- (5) In der Grund-, Haupt- und Realschule Redder, Redder 4, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 und der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.
- (6) In der Grund-, Haupt- und Realschule Sonnenweg, Sonnenweg 90, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.
- (7) In der Grund-, Haupt- und Realschule Curslack-Neuengamme, Gramkowweg 5, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.
- (8) In der Grund-, Haupt- und Realschule Ernst-Henning-Straße, Ernst-Henning-Straße 20, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.
- (9) In der Grund-, Haupt- und Realschule Fährstraße, Fährstraße 90, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Realschule nicht eingerichtet.

## **Teil B**

### **Maßnahmen zum Schuljahresbeginn 2006/2007**

#### **Auf Dauer wirkende Maßnahmen (Strukturelle Maßnahmen)**

#### **§ 6**

#### **Errichtung von Schulen**

In den Schulgebäuden Berner Heerweg 99, Sonnenweg 90 und Barenkrug 16 wird durch Zusammenlegung der Grundschule Eckernkoppel, Berner Heerweg 99, der Grund-, Haupt- und Realschule Sonnenweg, Sonnenweg 90 und des Gymnasiums Tonndorf, Barenkrug 16, die kooperative Gesamtschule Tonndorf, Barenkrug 16, mit den Jahrgangsstufen 5 bis 10, Oberstufe und angegliederter Grundschule in der Zweigstelle Berner Heerweg errichtet.

## Teil C

### Maßnahmen zum Schuljahresbeginn 2007/2008

#### Auf Dauer wirkende Maßnahmen (Strukturelle Maßnahmen)

##### § 7 Errichtung von Schulen

In den Schulgebäuden Goosacker 41, Wesperloh 19 und Knabeweg 3 wird durch Zusammenlegung der Grund-, Haupt- und Realschule Goosacker, Goosacker 41, der

24.06.2005  
MBISchul 2005 Seite 29

Grundschule Wesperloh, Wesperloh 19, und des Gymnasiums Osdorf, Knabeweg 3, die Schule „Kooperativer Schulverbund Osdorf - staatliche Grund-, Haupt- und Realschule und Gymnasium“, Knabeweg 3, als Schule unter einer Leitung errichtet.

Hamburg, den 23. Juni 2005

Die Behörde für Bildung und Sport

Senatorin der Behörde für Bildung und Sport

V 31/183-02.06/24

\* \* \*

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

### Außerunterrichtliche Lernhilfen – Neue Formulare

Ab sofort stehen für die Beantragung von Außerunterrichtlichen Lernhilfen (AUL) im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen (s. MBISchul 2004, S. 47) neue Formulare zur Verfügung.

*Für die Erziehungsberechtigten:*

- Antrag der Erziehungsberechtigten auf Außerunterrichtliche Lernhilfen
- Verlängerungsantrag der Erziehungsberechtigten auf Außerunterrichtliche Lernhilfen

*Für die Schulen bei LRS:*

- Zum Antrag der Erziehungsberechtigten auf Außerunterrichtliche Lernhilfen (AUL) im Lesen und/oder Rechtschreiben

- Folgebericht der Schule zum Verlängerungsantrag der Erziehungsberechtigten auf Außerunterrichtliche Lernhilfen (AUL) im Lesen, und/ oder Rechtschreiben

*Für die Schulen bei Rechenschwierigkeiten:*

- Zum Antrag der Erziehungsberechtigten auf Außerunterrichtliche Lernhilfen (AUL) im Rechnen
- Folgebericht der Schule zum Verlängerungsantrag der Erziehungsberechtigten auf Außerunterrichtliche Lernhilfen (AUL) im Rechnen

Diese Formulare können in der BBS abgefordert werden bei B 601-10, Frau Matz, Tel. 4 28 63-38 90 bzw. 4 28 63-43 93 (Fax).

10.06.2005  
MBISchul 2005 Seite 31

B 21-7

\* \* \*

## Richtlinie über das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen und Freistunden

1. Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen dürfen das Schulgelände während der Pausen und der Freistunden nicht verlassen.

1.1 Dies gilt nicht, wenn das Verlassen des Schulgeländes erforderlich ist, um zu Unterrichtsräumen oder Sportanlagen zu gelangen, die auf einem anderen Gelände liegen.

1.2 Wird nachmittags Unterricht erteilt oder werden ergänzende Angebote der offenen Ganztagschule durchgeführt, **kann** die Schule Schülerinnen und Schülern gestatten, das Schulgelände während der Mittagspause zu verlassen, wenn die Erziehungsberechtigten dies schriftlich **beantragt haben**. In der gebundenen Form der Ganztagschule bleiben die Schülerinnen und Schüler während der Mittagspause in der Schule, sofern die Essensversorgung gewährleistet ist. Sollte dieses noch nicht der Fall sein, kann die Schulleitung für einen zu definierenden Übergangszeitraum auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Verlassen des Schulgeländes während der Mittagspause gestatten.

2. Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe und der beruflichen Schulen dürfen das Schulgelände während der Pausen, die mindestens 15 Minuten dauern, und während der Freistunden verlassen.

3. Die Schule kann die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes einschränken oder ganz aufheben. Sie muss dies tun, soweit es aufgrund konkreter Vorkommnisse zum Schutz der Schülerinnen und Schüler oder Dritter geboten erscheint.

Die Entscheidung trifft im Einzelfall die Aufsicht führende Lehrkraft auf der Grundlage des § 49 Absatz 1

HmbSG. Soll die Erlaubnis für eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern eingeschränkt oder aufgehoben werden, entscheidet die Lehrerkonferenz nach Anhörung des Elternrats und des Schülerrats. Die Schulleitung kann vorläufige Regelungen treffen.

Die Bestimmungen über das Verlassen des Schulgeländes vom 28.02.1973 werden aufgehoben.

### Hinweise zum Unfallversicherungsschutz:

Schülerinnen und Schüler, die von der Erlaubnis, das Schulgelände zu verlassen, Gebrauch machen, sind auch außerhalb des Schulgeländes im Rahmen der Unfallversicherung gegen Unfälle versichert, soweit der räumliche, zeitliche und innere Zusammenhang mit dem Schulbesuch gewahrt bleibt.

Dies bedeutet im Einzelfall:

– Während der Mittagspause besteht auf dem Weg von der Schule zur Nahrungsaufnahme und wieder zurück in der Regel Unfallversicherungsschutz, es sei denn, der Ort der Nahrungsaufnahme ist unangemessen weit entfernt. Im Zweifel sollte eine Auskunft der Landesunfallkasse eingeholt werden.

– Der Versicherungsschutz entfällt in der Regel nicht während eines Spaziergangs in der Nähe der Schule, d.h. Versicherungsschutz besteht, sofern der Spaziergang der Aufrechterhaltung der Lern- und Konzentrationsfähigkeit angesichts der Unterrichtsdauer unmittelbar dient.

– Kein Versicherungsschutz besteht, wenn private Besorgungen erledigt werden, beispielsweise Gegenstände für den häuslichen Bedarf gekauft werden, ein Kino oder ein Friseur besucht wird.